

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 14 (1922)

**Heft:** 8

**Artikel:** Das Referendum gegen die Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351671>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 00000 Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o

## Das Referendum gegen die Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes.

Als im Oktober letzten Jahres im Nationalrat die mit 101 Unterschriften versehene Motion Abt eingereicht worden war und sich nebstdem im Kanton Graubünden und im Aargau sogenannte Initiativkomitees zur Verschandlung der Arbeiterschutzgesetzgebung gebildet hatten, war die Stellungnahme der Arbeiterschaft gegeben: schärfster Widerstand diesem Begegnen! Es setzten unverzüglich die Dezember-Demonstrationen ein, unter deren Eindruck der Elan der Scharfmacher unverkennbar litt.

Anlässlich einer Konferenz mit den Bundesräten Haab und Schulthess zur Besprechung der Arbeitszeitfrage äusserte sich der erstere dahingehend, dass ange- sichts des Verkehrsrückgangs und des Ueberflusses an Arbeitskräften an die Verlängerung der Arbeitszeit nicht zu denken sei. Diese Frage werde für einzelne Kategorien vielleicht spruchreif bei Wiederbelebung des Verkehrs.

Bundesrat Schulthess erklärte, mit der Motion Abt nicht einverstanden zu sein. Man müsse der Industrie allerdings entgegenkommen. Das werde so geschehen können, dass von dem Artikel 41 des Fabrikgesetzes ein «larger» Gebrauch gemacht werde. Das letztere ist nicht nur ausgiebig geschachen, es wurden sicher die höchsten Erwartungen der Arbeitszeitverlängerer übertroffen und damit der Appetit nach mehr geweckt. Die Fabrikkommission kam ausser Kurs, die Verbände wurden nicht mehr befragt; nahezu jeder, der eine Arbeitszeitbewilligung für 52 Stunden verlangte, erhielt sie.

Auf den 19. Mai 1922 kam dann der Bundesrat mit seiner «Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Revision von Artikel 41 des Fabrikgesetzes». Diese Botschaft zeigte, wie schnell der Bundesrat umzulernen vermag, und zwar nach zwei Richtungen. Vor einem halben Jahr war er gegen die Motion Abt und glaubte, mit dem Artikel 41 auszukommen. Jetzt brachte er eine Vorlage ein, die mindestens nicht besser war als die Motion Abt.

Im Jahr 1919, am 29. April, als der Bundesrat in einer Botschaft die Notwendigkeit der Einführung des Achtstungentages begründete, schrieb er: «Diese Be- trachtung der Vorgänge im Ausland dürfte genügen, um zu zeigen, dass — vom internationalen Standpunkt beurteilt — die Schweiz mit der Einführung der 48stun- denwoche keinen überreilten Schritt tut, im Gegen- teil...» 1922 tönt es: «Dagegen scheint es uns ange- messen, dem in Art. 41 bereits niedergelegten Gedanken weiteren Ausbau zu geben. Dies hätte so zu geschehen, dass die Arbeitszeit während der allgemeinen wirt- schaftlichen Krise sich automatisch verlängert. Wie die Dinge dann nach Wiederkehr normaler Zustände gestaltet werden sollen, wird seinerzeit in Kenntnis

aller Verhältnisse abgewogen werden müssen. Dabei wird die Entwicklung im Auslande von massgebender Bedeutung sein.

Der Bundesrat ist den Wünschen der Arbeitszeitverlängerer um so lieber entgegengekommen, als sie seinen eigenen innern Regungen entsprechen. Beruft er sich doch auf den schon im bestehenden Artikel 41 niedergelegten Gedanken der Arbeitszeitverlängerung.

Die Bundesversammlung gab den Anträgen des Bundesrates ihren Segen mit der Abänderung, dass das Gesetz nur drei Jahre gelten solle, «sofern nicht während dieser Zeit eine andere gesetzliche Regelung getroffen werde». Man will sich auch hier alle Hefte offen behalten, um eventuell gar den Zehnstundentag wieder einzuführen, wenn die Umstände hierzu günstig sind.

Der neue Gesetzesstext lautet:

«Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 41 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

Art. 41. In Zeiten einer allgemeinen schweren Wirtschaftskrise darf die Arbeit im einschichtigen Betrieb für den einzelnen Arbeiter wöchentlich bis auf 54 Stunden ausgedehnt werden. Dabei darf indessen die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden im Tag nicht übersteigen. Der Bundesrat entscheidet nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände darüber, ob die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung vorhanden sei; er erstattet über seine Beschlüsse Bericht an die Bundesversammlung.

In Zeiten, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann der Bundesrat ganzen Industrien oder einzelnen Fabriken eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitsdauer bis auf vierundfünfzig Stunden gestatten, wenn und solange wichtige Gründe es rechtfertigen.

Art. 2. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird auf drei Jahre beschränkt. Der Bundesrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit.

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes inner drei Jahre nicht durch ein neues Gesetz ersetzt, tritt Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 wieder in Kraft.»

«Der schweizerische Bundesrat beschliesst: Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.»

Als Datum der Veröffentlichung gilt der 12. Juli 1922. Die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 1922 abgelaufen.

Artikel 89 der Bundesverfassung bestimmt: «Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen

überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Ueber die Durchführung des Referendums bestimmt das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse:

«Art. 5. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter einer solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

*Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.*

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.»

Gemäss den Beschlüssen des ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses vom 27./28. Mai 1922 haben das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und die Kommission zur Abwehr der Arbeitszeitverlängerung beschlossen, das Referendum gegen das abgeänderte Gesetz zu ergreifen.

Bereits am 7. Juli fand eine Konferenz statt, zu der auch die Vertreter der wirtschaftlichen und politischen Organisationen eingeladen wurden, von denen angenommen werden durfte, dass sie die Referendumsbewegung unterstützen würden.

Es nahmen an der Konferenz teil: Vertreter des Verbandes der Festbesoldeten, der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, des Christlichen Gewerkschaftsbundes, des Verbandes freier Schweizer Arbeiter, des Verbandes evang. Angestellten und Arbeiter, des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und der Evang. Volkspartei. Der Föderativverband eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter und der Schweiz. Grütliverein hatten sich entschuldigt, erklärten aber ihr Einverständnis zu den gefassten Beschlüssen.

Eine eigentliche Eintretensdebatte darüber, ob das Referendum zu ergreifen sei, fand allerdings nicht statt angesichts des Umstandes, dass der schweizerische Gewerkschaftsbund in der Frage bereits eine bestimmte Stellung bezogen hatte. Es sprach sich aber auch keiner der eingeladenen Vertreter gegen das Referendum aus, wenn auch einzelne Bedenken geltend gemacht wurden, insbesondere dahingehend, dass die Vertreter einiger der vertretenen Organisationen nicht im Besitz von Vollmachten waren.

Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes legte einen vorläufigen Aktionsplan vor, dem zugestimmt wurde. Insbesondere wurde festgelegt, dass die gemeinsame Aktion sich auf nichts anderes als auf das Referendum erstrecken solle.

Den Beteiligten wurde eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, innert der sie sich für oder gegen die Beteiligung aussprechen sollten. Für die Beteiligung sprachen sich aus: der Föderativverband eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter, der Schweiz. Gewerkschaftsbund, die sozialdemokratische und die kommunistische Partei der Schweiz und der Schweiz. Grütliverein.

Das Kartell nationaler Arbeitnehmerverbände (christliche, evangelische und gelbe Organisationen) motivierte seine ablehnende Haltung mit dem Verfahren bei der konstituierenden Sitzung, wo man so rasch über die Eintretensfrage weggeschriften sei. Diese Begründung ist allerdings fadenscheinig genug, denn es wäre den Herren durchaus freigestellt gewesen, die Eintretensfrage aufzuwerfen. Ferner wurde protestiert gegen das Verfahren der Metallarbeiter bei den Lohnabbaukonflikten, wo die Vertreter der christlichen und der

gelben Organisationen zu den Verhandlungen nicht zugelassen worden seien. Man verlange Anerkennung als gleichberechtigte Arbeiterorganisation und werde sich an keiner gemeinsamen Aktion beteiligen, solange diese Anerkennung nicht erfolgt sei.

Dazu ist zu bemerken, dass die Metall- und Maschinenindustriellen konfessionelle Organisationen auch nicht kennen, und dass sie solche in ihren Kreisen wahrscheinlich aus guten Gründen bekämpfen würden; dass ferner die «freien» Arbeiterorganisationen seinerzeit mit Unternehmergegeld gegründet wurden und dass sie von Unternehmerorganisationen aufgepäppelt werden. (Siehe letzten Jahresbericht der Maschinenindustriellen.) Dass daher diese Organisationen vorbehaltlos Arbeiterinteressen vertreten, müsste erst noch bewiesen werden.

Dass man die Vertreter dieser Organisationen zur Beteiligung bei der Referendumskampagne einlud, ist mindestens ein Zeichen dafür, dass ihre Existenz bemerk wurde.

Durch Beteiligung an der Kampagne hätten sie dann den Beweis erbringen können, dass es ihnen mit der Vertretung der Arbeiterinteressen und insbesondere mit dem Kampf gegen die Arbeitszeitverlängerung Ernst ist. Nun mag die Folge zeigen, ob sie den Kampf gegen das Bundesgesetz ausserhalb der Referendumskomitees nachhaltig unterstützen.

Die V. S. A. (Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände), die von der Entscheidung des «Nationalen Kartells» per Expressbrief unterrichtet wurde, wollte sich offiziell am Referendum nicht mehr beteiligen, weil das Referendumskomitee unter diesen Umständen zu viel und zu einseitig nach «links» orientiert sei. Immerhin wurde den Ortskartellen der Anschluss an die lokalen und kantonalen Komitees freigestellt.

In einer zweiten Sitzung wurde das engere Komitee konstituiert, die Kostenverteilung geregelt und der Organisationsplan festgelegt. Die Unterschriftenbogen liegen bereit. Sie werden aber erst in Zirkulation gesetzt, wenn die örtlichen und lokalen Komitees organisiert sind, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass überall dort, wo Unionen bestehen, lokale Komitees einzusetzen sind. Diese lokalen Komitees stehen in direktem Verkehr mit dem zentralea Komitee und erhalten ihr gesamtes Material von diesem.

Alle Orte, die keine Unionen aufweisen, werden an die kantonalen Komitees angeschlossen und von da aus bedient. In besondern Fällen können Orte ohne Union selbständig arbeiten. Dies muss aber mit dem kantonalen Komitee vereinbart werden.

Sollte es auf dem Lande verstreut Sektionen von Gewerkschaftsverbänden, oder von Parteivereinen, oder von Grütlivereinen, oder von Sektionen des Föderativverbandes geben, die von den kantonalen Komitees übersehen wurden, so liegt es im Interesse der Sache, dass sie sich unverzüglich an das zentrale Referendumskomitee in Bern, Kapellenstrasse 8, wenden.

Es war geplant, die Unterschriftensammlung in der Zeit vom 20. bis 30. August überall durchzuführen. Aus technischen Gründen ist es aber nötig, den Termin früher zu legen, um genügend Zeit zu gewinnen. Die Beiglaubigung der Unterschriften beansprucht manchenorts viel Zeit. Dazu kommt, dass nach Eingang der Unterschriften auf der Zentrale das gesamte Material gemeinde- und kantonsweise zusammengestellt werden muss. Erst nachdem dies geschehen ist, können die Unterschriftenbogen der Bundeskanzlei eingereicht werden. Man mag sich nun diese Arbeit vorstellen, wenn die Zahl der Unterschriften in die Hunderttausende geht.

*Die Unterschriftensammlung soll daher am 12. August beginnen und am 22. August beendet sein.*

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Volksabstimmung für die Arbeiterschaft der Schweiz wie in Anbetracht des Eindrückes des Abstimmungsergebnisses im Ausland gilt es, schon bei der Unterschriftensammlung alle verfügbaren Kräfte mobil zu machen.

Der Gewerkschäfter, der gewohnt ist, für die Durchsetzung seiner Forderungen wochen- und monatelang im Streik zu verharren, der Massregelungen und Geldopfer auf sich nimmt, wird in diesem Referendumskampf, der keine materiellen Opfer fordert, seinen Mann stellen. Davon sind wir überzeugt. Wir appellieren daher an alle Gewerkschafter, an die Vertrauensleute und Vorstände der Gewerkschaften, sich energisch an der Unterschriftensammlung zu beteiligen und damit dem Anschlag auf die 48stundenwoche die Prognose auf eine wuchtige Verwerfung zu stellen.



## Polemisches.

Wir haben das dringende Bedürfnis, unserer Antipodin, der «Schweizerischen Arbeitgeberzeitung», wieder einmal ein paar Zeilen zu widmen, um einiges von dem wieder aufzurichten, was sie umgebogen hat.

In der Nummer vom 24. Juni befasst sie sich mit den auf dem Gewerkschaftskongress angenommenen Resolutionen. Sie macht zwar ihre Leser mit dem Wortlaut der Resolutionen nicht bekannt, fühlt sich aber für verpflichtet, einige Brocken herauszufischen, um damit zu beweisen, wie bodenlos oberflächlich und leichtfertig die Leitung des Gewerkschaftsbundes die Probleme behandle. Sie schreibt: «Freilich, über einen Hauptpunkt äussert sich die Resolution nicht, nämlich über die Mittel und Wege, durch welche den unter der Krise leidenden Betrieben, insbesondere der Industrie, Arbeit und den in ihr Beschäftigten Brot beschafft werden soll.»

Diese Sorge um die Brotbeschaffung steht der «Arbeitgeberzeitung» schlecht an angesichts ihrer fortgesetzten Hetze gegen jeden sozialpolitischen Fortschritt. Im übrigen haben wir uns auch über die Mittel und Wege geäussert, wie Arbeit und Brot beschafft werden könnte, und zwar sowohl in unsrern Resolutionen (Öffnung der Grenzen, Aufhebung der Einfuhrkontingentierung, Herabsetzung der Zölle, Festsetzung einer maximalen Gewinnmarge, Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses, Herabsetzung der Steuern für niedere Einkommen, Einführung einer Bundessteuer, Getreide-monopol) als auch anlässlich der Genueser Konferenz. Wir erklärten in unserer damaligen Eingabe an den Bundesrat: «Es ist unsere Ueberzeugung, dass die gegenwärtige Krise — schon in Anbetracht ihrer Ursachen und ihrer Ausdehnung — nur durch internationale Mittel mit Erfolg bekämpft werden kann.» Wir verlangten deshalb, dass der Bundesrat alle Vorschläge unterstützen solle, die eine Erleichterung der Notlage versprechen, gleichgültig, ob die Verwirklichung derselben eine Änderung der Friedensverträge zur Folge hätte: vollständige und vorbehaltlose Abrüstung. Die Organisierung einer Weltanleihe, der Wiederaufbau Russlands und die Lösung des Reparationsproblems. Es sei ins Auge zu fassen die Bildung einer europäischen Zollunion als Vorstufe zu den vereinigten Staaten von Europa, die Stabilisierung der Kurse und die rationelle Verteilung der Rohstoffe. Der Bundesrat hat sich weder zu unserm Programm geäussert, noch dasselbe in Genua vertreten. Wir dürfen wohl annehmen, dass auch die Leute der «Arbeitgeberzeitung» sich mit diesen Problemen nicht befassen. Sie behaupten kühn, die Arbeiterschaft überlasse die Sorge um Beschaffung von Brot den Unternehmern. Dabei betrachten sie als vornehmstes

Mittel zur Behebung der Krise Herabsetzung der sozialen Lage der Arbeiter.

Der gleiche kurzsichtige und bornierte Krämerstandpunkt zeigt sich in einem Artikel vom 1. Juli, betitelt: Ein kritischer Wendepunkt in der Arbeitslosenfürsorge. Wenn der Artikelschreiber, der offenbar nicht weit vom Eidg. Arbeitsamt sitzt, mit den 379 Millionen Franken Unterstützung paradiert, so wollen wir doch jeder Legendenbildung vorbeugen und feststellen, dass von dieser Summe ein schöner Teil in die Taschen von Unternehmern, von Bund, Kantonen und Gemeinden zurückgeflossen ist in Form von Notstandsarbeiten und daraus erzielten Gewinnen. Die Stellung, die die «Schweiz. Arbeitgeberzeitung» zum Problem der Arbeitslosenunterstützung einnimmt, würden wir ihr in Anbetracht der Interessen, die sie vertritt, an sich gar nicht übelnehmen. Wir wissen ja, dass sie furchtbar erbost ist, wenn sie vernimmt, dass irgendwo nach beendtem Streik den Arbeitslosen Unterstützung ausbezahlt wird oder wenn ein Arbeitsloser eine ihm angebotene Arbeit ausschlägt, weil sie miserabel bezahlt ist. Wir begreifen auch, dass sich die Unternehmer von der Bezahlung von Beiträgen zu drücken versuchen. Das ist alles menschlich natürlich vom Unternehmerstandpunkt aus. Dagegen stimmt es doch verdriesslich, wenn das Blatt im «Allgemeininteresse» zum Sparen mahnt, von der «Erschöpfung» des Fonds spricht in dem Moment, da die besitzende Klasse die Bundeskuh nach Kräften melkt, den Städten vorwurfsvoll zu verstehen gibt, dass sie die Spartendenz des Bundes durchkreuzen, schliesslich von der Möglichkeit der Auswanderung mit einem tränenden und einem lachenden Auge spricht. Die Heuchelei ist schon zu gross, als dass man ernsthaft diskutieren könnte.



## Industrielle Organisationsformen der Neuzeit.

In bürgerlichen Zeitungen der Schweiz finden sich in letzter Zeit häufig Artikel, die ein Problem von gröserer Bedeutung zur Diskussion stellen: die Uebertragung der in andern Ländern, namentlich Deutschland, in Anwendung gebrachten industriellen Organisationsformen auf die Schweiz. Es sei deshalb hier einmal der Versuch gemacht, die erfolgten Umwälzungen in Deutschland zusammenfassend darzulegen. Einerseits, um sie der schweizerischen Arbeiterschaft bekanntzugeben, anderseits, um eine Diskussion anzuregen, inwiefern die Schweiz geeignet erscheint, andernorts gemachte Erfahrungen anzuwenden, und die Stellung der Arbeiterschaft hierzu zu präzisieren. Die Unternehmer der Schweiz scheinen der Ansicht zu huldigen, dass zur Ueberwindung der Krise nur die alten primitiven Mittel, Lohnabbau und Verlängerung der Arbeitszeit, in Anwendung gebracht werden könnten. Deshalb die heftige Agitation gegen die 48stundenwoche, deshalb der Kampf aller bürgerlichen Elemente im Nationalrat zur *Umänderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes*.

In dieser historischen Epoche ist es nicht un interessant, Vergleiche anzustellen, ob die Leiter der schweizerischen Industrie tatsächlich den Versuch gemacht haben, ihre Betriebe gemäss den Fortschritten der Zeit organisatorisch den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das scheint uns mehr als fraglich. Es muss allerdings bei Vergleichen in Rechnung gestellt werden, dass nicht alles, was in Deutschland unternommen wurde, auf die Schweiz zu übertragen ist; das verbietet schon die Verschiedenheit der ökonomischen Struktur beider Länder. In Deutschland finden wir Urprodukte, wie Kohle, Eisen usw., die von der Schweiz unter erschwerten Be-